

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/25
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/25)

5. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 5

2.2.1.1.7.5: Begriffsbestimmung für "Blitzknallsatz"

Antrag Norwegens und der Niederlande

Einführung

1. Am 1. Januar 2007 sind Änderungen zum RID und ADR in Kraft getreten. Eine der neuen Vorschriften betrifft die Klassifizierung von Feuerwerkskörpern und die Aufnahme einer Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung (siehe Absatz 2.2.1.1.7.5). Dieser Text stimmt mit dem vom UN-Expertenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter und dem global harmonisierten System für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten im Dezember 2004 angenommenen Text überein, der in der Bem. 2 zu Absatz 2.1.3.5.5 eine Begriffsbestimmung für "Blitzknallsatz" enthält. Diese Begriffsbestimmung ist in der RID/ADR/ADN-Ausgabe vom 1. Januar 2007 in der Bem. 2 zu Absatz 2.2.1.1.7.5 enthalten.

Begriffsbestimmung für "Blitzknallsatz"

2. Die derzeitige Begriffsbestimmung lautet wie folgt:

"Bem. 2. Der in dieser Tabelle verwendete Ausdruck «Blitzknallsatz» bezieht sich auf pyrotechnische Sätze, die einen oxidierenden Stoff oder Schwarzpulver sowie Treibstoff aus Metallpulver enthalten und für die Erzeugung eines akustischen Knalleffekts oder als Zerlegerladung in Feuerwerkskörpern verwendet werden."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Diese Begriffsbestimmung basiert auf der chemischen Zusammensetzung und der beabsichtigten Verwendung des Blitzknallsatzes. Im letzten Zweijahreszeitraum ist man auf neue und zuweilen gefährliche Zusammensetzungen in Feuerwerkskörpern gestoßen, mit denen der Versuch unternommen werden sollte, die Begriffsbestimmung für "Blitzknallsatz" und damit eine strengere vorgegebene Klassifizierung zu umgehen. Beispiele dieser Zusammensetzungen sind Schwarzpulver, bei denen das Kaliumnitrat (manchmal teilweise) durch Kaliumperchlorat ersetzt wurde, und Schwarzpulver, das mit Antimonsulfid und Zusammensetzungen auf Nitrocellulosebasis angereichert wurde.

Vom UN-Expertenausschuss angenommener Text

4. Unter Verwendung eines leistungsbezogenen Ansatzes könnten auf der Grundlage von Prüfergebnissen gefährliche und zu energiereiche Zusammensetzungen ausgeschlossen werden. Auf dieser Grundlage hatte das Vereinigte Königreich das Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2006/84 unterbreitet, das zusammen mit verschiedenen informellen Dokumenten in der Sitzung des UN-Expertenunterausschusses im Dezember 2006 diskutiert wurde. Folgender Text wurde angenommen:

Die Bem. 2 zu Absatz 2.1.3.5.5 erhält folgenden Wortlaut:

"2. Der in dieser Tabelle verwendete Ausdruck «Blitzknallsatz» bezieht sich auf pyrotechnische Sätze in Pulverform oder als pyrotechnische Einheiten, wie sie in Feuerwerkskörpern vorhanden sind, die für die Erzeugung eines akustischen Knalleffekts oder als Zerlegerladung oder Treibladung verwendet werden, sofern mit der Prüfreihe 2 c) (i) «Zeit-/Druckprüfung» des Handbuchs Prüfungen und Kriterien nachgewiesen wird, dass die Zeit für den Druckanstieg mehr als 8 ms für 0,5 g eines pyrotechnischen Satzes beträgt."

Ein Auszug aus dem Bericht dieser Tagung des UN-Expertenunterausschusses ist in der Anlage enthalten.

Situation im RID/ADR/ADN

5. Es ist hervorzuheben, dass eine Zusammensetzung unabhängig davon, ob sie als Blitzknallsatz angesehen wird oder nicht, erhebliche Auswirkungen auf die Klassifizierung des Gegenstandes haben kann, in dem die Zusammensetzung enthalten ist. Aus diesem Grund wird diese Änderung in der Begriffsbestimmung als tatsächlich sicherheitsrelevant angesehen und sollte sofort in Kraft gesetzt werden. Nach den Arbeitsverfahren wird dieser Text jedoch erst in die RID/ADR/ADN-Ausgabe vom 1. Januar 2009 aufgenommen.

Antrag

6. Zwischenzeitlich sollte nach Ansicht Norwegens und der Niederlande eine Lösung der momentanen Situation wie folgt gesucht werden:

Der Absatz 2.2.1.1.7.2 des RID/ADR/ADN lautet wie folgt:

"Die Zuordnung von Feuerwerkskörpern zur UN-Nummer 0333, 0334, 0335 oder 0336 darf ohne Prüfung gemäß Prüfreihe 6 auf der Grundlage eines Analogieschlusses gemäß der Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern in Absatz 2.2.1.1.7.5 erfolgen. Eine solche Zuordnung muss mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. Gegenstände, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, müssen auf der Grundlage der von der Prüfreihe 6 erzielten Prüfdaten klassifiziert werden."

7. Dies bedeutet, dass die Anwendung der Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung immer die Zustimmung der zuständigen Behörde erfordert.

8. In Zweifelsfällen kann auch die Sondervorschrift 645 herangezogen werden, die auf der Grundlage eines Antrags Dänemarks zum 1. Januar 2007 geändert wurde und die wie folgt lautet:

"Wenn die Zuordnung zu einer Unterklasse nach dem Verfahren des Absatzes 2.2.1.1.7.2 vorgenommen wird, kann die zuständige Behörde vorschreiben, dass die vorgegebene Klassifizierung auf der Grundlage der von der Prüfreihe 6 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 16 erzielten Prüfdaten überprüft wird."

9. Norwegen und die Niederlande schlagen vor, dass für die Zulassung der Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch einen RID/ADR/ADN-Mitgliedstaat von jedem Mitgliedstaat die neue, vom UN-Expertenausschuss im Dezember 2006 angenommene Begriffsbestimmung für "Blitzknallsatz" angewendet wird.

Die Diskussion und die Entscheidung wurden im Bericht des UN-Expertenunterausschusses wie folgt wiedergegeben (ST/SG/AC.10/C.3/60 Absätze 48 bis 50):

"Klassifizierung von Feuerwerkskörpern

Dokument: ST/SG/AC.10/C.3/2006/84 (Vereinigtes Königreich)

Informelle Dokumente: INF.3 (Vereinigtes Königreich)
INF.24 (Niederlande)
INF.31 (Kanada)
INF.52 (Vereinigtes Königreich)
INF.60 (Deutschland)

48. Es wurde daran erinnert, dass Feuerwerkskörper normalerweise auf der Grundlage der Prüfreihe 6 klassifiziert werden sollten. Die Möglichkeit der vorgegebenen Klassifizierung gemäß Unterabschnitt 2.1.3.5 wurde eingeführt, um ohne eine Durchführung von Prüfungen eine Klassifizierung nach Analogieschluss auf der Grundlage der pyrotechnischen Zusammensetzung und der Größe der Feuerwerkskörper zuzulassen und dadurch den zuständigen Behörden, die nicht über Einrichtungen für die Durchführung von Prüfungen verfügen, die Genehmigung einer Klassifizierung im Rahmen akzeptabler Sicherheitsmargen zu ermöglichen.
49. Es wurde jedoch bemerkt, dass die Industrie diese neuen Vorschriften durch Veränderung der pyrotechnischen Zusammensetzung der Feuerwerkskörper in einigen Fällen umgangen hat.
50. Um diesem Problem zu begegnen, entschied der Unterausschuss die Bem. 2 zu Absatz 2.1.3.5.5 in Übereinstimmung mit dem Vorschlag im informellen Dokument INF.52 zu ändern und die Zeit für den Druckanstieg von 4 ms auf 8 ms zu erhöhen (siehe Anlage).

In der Anlage lauten die angenommenen Texte wie folgt:

"Der in dieser Tabelle verwendete Ausdruck «Blitzknallsatz» bezieht sich auf pyrotechnische Sätze in Pulverform oder als pyrotechnische Einheiten, wie sie in Feuerwerkskörpern vorhanden sind, die für die Erzeugung eines akustischen Knalleffekts oder als Zerlegerladung oder Treibladung verwendet werden, sofern mit der Prüfreihe 2 c) (i) «Zeit-/Druckprüfung» des Handbuchs Prüfungen und Kriterien nachgewiesen wird, dass die Zeit für den Druckanstieg mehr als 8 ms für 0,5 g eines pyrotechnischen Satzes beträgt."
